



39 C 14238/12

~~Verfahrensausfertigung~~



Kopie an Mdt. Stellung:		WV:	
EINGEGANGEN			
05. April 2013			
Kopie an Mdt. Kennzeichen:	Kopie an Mdt. Zahl:	Kopie an Mdt. Rücksp.	A

Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

g e g e n

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 07.03.2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 130,50 € vorprozessuale
Anwaltsgebühren zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

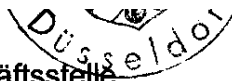
Ohne Tatbestand (gemäß § 313 b Abs. 1 ZPO).

Streitwert: bis zum 14.03.2013: 1.138,12 Euro, danach: bis 600,00 €
(Kosteninteresse).

Richter am Amtsgericht



Kessel, Justizbeschäftigte



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte
, am 26.03.2013

zugestellt.

Düsseldorf, **02. APR 2013**



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

